

ERLÄUTERUNGEN ZUM FRAGEBOGEN

Anhang Nr.1

Menschen mit Beeinträchtigungen sollen die Leistungen der Verwaltungen nutzen können wie alle anderen auch. Nach **der Konvention der Vereinten Nationen zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen** soll die Verwaltung sich an der Idee des ‚universellen Designs‘ orientieren. Dies wird definiert *„als ein Design von Produkten, Umfeldern, Programmen und Dienstleistungen in der Weise, dass sie von allen Menschen möglichst weitgehend ohne eine Anpassung oder ein spezielles Design genutzt werden können. "Universelles Design" schließt Hilfsmittel für bestimmte Gruppen von Menschen mit Behinderungen, soweit sie benötigt werden, nicht aus“* (Art 2, 5. Definition).

Im **Behindertengleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen** wird genauer erläutert, was unter Barrierefreiheit verstanden wird:

„Barrierefreiheit ist die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Der Zugang und die Nutzung müssen für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe möglich sein; hierbei ist die Nutzung persönlicher Hilfsmittel zulässig. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere bauliche und sonstige Anlagen, die Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im Personennahverkehr, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen sowie Kommunikationseinrichtungen“ (§4 BGG NRW).

Anhang Nr. 2

Die Gestaltung von schriftlichen Unterlagen ist von erheblicher Bedeutung für Menschen mit Behinderung. Nach dem **Behindertengleichstellungsgesetz für Nordrhein-Westfalen** hat die Verwaltung als Träger öffentlicher Belange *„bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen die besonderen Belange betroffener Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen. Blinde und sehbehinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos auch in einer für sie wahrnehmbaren Form zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren erforderlich ist“* (§ 9 BGG NRW).